

Brillen für Atemschutzträger oder für Kraftfahrer

Übernimmt die FUK die Kosten für die Beschaffung von Maskenbrillen oder Brillen für Kraftfahrer?

Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden (§14 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“). Der Aufgabenträger Brandschutz hat den zu untersuchenden Personenkreis zu bestimmen, die vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen zu organisieren und zu überwachen und deren Ergebnisse auszuwerten sowie ggf. Schlussfolgerungen (Einsatzbeschränkungen, Nachuntersuchungsfristen, bestimmte Voraussetzungen) zu ziehen und entsprechende Festlegungen zu treffen. Die Kosten hierfür darf er nicht den Feuerwehrangehörigen auferlegen.

Ist die Tauglichkeit aus der Sicht der untersuchenden Ärzte mit der bestimmten Voraussetzung des Tragens einer Brille verbunden, muss der Aufgabenträger Brandschutz auch dafür sorgen, dass durch geeignete Hilfsmittel individuelle körperliche Unzulänglichkeiten der Feuerwehrangehörigen ausgeglichen werden, um dadurch die Einsatzfähigkeit zu erhalten.

Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg kann nur Kosten übernehmen, die nach einem Arbeitsunfall als Heilbehandlung zur Wiederherstellung der Gesundheit bzw. der Erleichterung der Verletzungsfolgen aufgetreten sind. Die Kosten für die Beschaffung von Brillen werden nicht von der FUK übernommen.